

Newsletter Juli

AUSGABE 2/2020

News

Weiterer Zuwachs im Soft-IP am Düsseldorfer Standort 02

Gewerblicher Rechtsschutz

Zur Haftung für Markenverletzungen bei Versandart „fulfilled by Amazon“ 03

Aktivlegitimation aus ausschließlicher Lizenz 05

FSM nimmt Arbeit auf – YouTube und Facebook können Entscheidung über die Rechtswidrigkeit gemeldeter Inhalte nunmehr übertragen 08

Die „Eisblock“-Entscheidung des BPatG 10

Bundesverfassungsgericht entscheidet abermals über das rechtliche Gehör im Verfügungsverfahren 12

Kann ein „Rebhuhn“ eine Marke sein? 16

Verletzerertrag bei der unzulässigen Verwendung von Fotos 18

Zigaretten und Cognac: EuGH zur Benutzung einer Marke im geschäftlichen Verkehr 20

Bundeskartellamt greift in patentrechtliche Verletzungsverfahren ein 23

FRAND-Patentverletzungsverfahren Sisvel ./ Haier (Aktenzeichen KZ R 36/17) – mündliche Verhandlung vor dem BGH 24

Deutliche Kritik am Bundesverfassungsgericht nach Beschluss zum EPGÜ 26

Pharma- und Medizinprodukterecht

International Comparative Legal Guide - Drug & Medical Device Litigation 2020 29

Veranstaltungen und Seminare

Preu-Frühstück am 14. Mai 2020 in Hamburg zu den Themen „Markenrechts- und Patentrechtsmodernisierung“ 30

Preu-Frühstück am 23. Juni 2020 in München zum Thema „Verfolgung von Markenverletzungen in Vertriebssystemen“ 31

Auszeichnungen

IP Stars 2020 02

Legal 500 Deutschland 2020 – Gesundheit 07

Chambers Europe 2020 – IP 09

Legal 500 Deutschland 2020 – Marken 11

Best Lawyers 14

Chambers Europe 2020 – Life Science 19

Legal 500 Deutschland 2020 – Patent 21

Handelsblatt in Kooperation mit „Best Lawyers“ 23

Haben Sie Interesse an unserem Newsletter? 33

Unsere Standorte 34

Weiterer Zuwachs im Soft-IP am Düsseldorfer Standort von Preu Bohlig

Der Düsseldorfer Standort von Preu Bohlig hat sich mit Rechtsanwältin Anja Böhm, LL.M. (Cape Town) verstärkt.

Anja Böhm ist insbesondere im Marken-, Wettbewerbs- und Urheberrecht sowie im Presse- und Medienrecht tätig und wird damit das Team um den Partner Dr. Torben Düsing am Standort Düsseldorf weiter verstärken. Vor ihrem Einstieg bei Preu Bohlig war Anja Böhm als Rechtsanwältin im Soft-IP Team von Osborne Clarke in Köln tätig.

Der Zugang von Anja Böhm geht einher mit der stärker werdenden Praxis im Soft-IP sowie im Medien- und Presserecht am Düsseldorfer Standort der Kanzlei. „Preu Bohlig ist in den vergangenen Monaten an allen Standorten gewachsen“, sagt Dr. Torben Düsing. „Dass wir in Düsseldorf eine neue Kollegin im Soft-IP und im Presse- und Medienrecht dazugewonnen haben, ist ein Zeichen für die gesunde Entwicklung des Standorts und die steigende Nachfrage nach Beratung in diesen Bereichen.“ Mit dem Zugang von Anja Böhm verfügt Preu Bohlig über 34 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, von denen 32 im Gewerblichen Rechtsschutz tätig sind.

Preu Bohlig & Partner ist eine Sozietät von Rechtsanwälten. An den Standorten in München, Berlin, Düsseldorf und Hamburg sowie in Paris und im Verbund mit

renommierten Kanzleien im Ausland bietet Preu Bohlig Beratung auf den Gebieten des Wirtschaftsrechts für nationale und multinationale Unternehmen und Institutionen. Die Schwerpunkte der Sozietät liegen im gewerblichen Rechtsschutz, Wettbewerbs- und Urheberrecht, Pharmarecht, Presse- und Medienrecht sowie im Handels- und Gesellschaftsrecht.



**Anja Böhm, LL.M.
(Cape Town)**

Rechtsanwältin

Tel +49(0)211598916-0

abo@preubohlig.de

Profil: [Link Website](#)



Dr. Torben Düsing

Rechtsanwalt, Partner
Düsseldorf

Tel +49(0)211598916-0

tdu@preubohlig.de

Profil: [Link Website](#)

IP Stars 2020

IP STARS 2020 rankings of the leading firms. Preu Bohlig & Partner ist gelistet in „Patent Contentious“ (Tier 2, 2019) und „Trademark“ (Tier 3, 2020)

Andreas Haberl, Dr. Alexander Harguth und Prof. Dr. Christian Donle sind als „Patent Star 2020“ genannt.

Zur Haftung für Markenverletzungen bei Versandart „fulfilled by Amazon“/EuGH - Urteil vom 02.04.2020 – Rechtssache C-567/18



Mit Urteil vom 02.04.2020 hat der EuGH im Wege der Vorabentscheidung entschieden, dass ein Unternehmen, welches für einen Dritten markenrechtsverletzende Waren lagert und versendet, keine eigene Benutzung der Unionsmarke vornimmt und daher für die Markenverletzung nicht haftet, wenn es selbst keine Kenntnis von der Markenrechtsverletzung hat (abgedruckt in BeckRS 2020, 4826).

Der Vorabentscheidung des EuGH lag der folgende Sachverhalt zugrunde:

Das Kosmetik-Unternehmen Coty machte gegenüber Amazon Ansprüche wegen der Verletzung der Unionsmarke „Davidoff“ geltend und verlangte Unterlassung des Besitzens und Inverkehrbringens markenverletzender Parfums. Diese Parfums wurden von Amazon indes nicht als Verkäuferin angeboten und vertrieben, sondern Amazon übernahm die Lagerung und Versendung der Ware für einen Drittanbieter auf der Amazon-Marketplace-Plattform (sog. fulfilled by Amazon, bzw. fbA-Verfahren).

Das LG München I und das OLG München wiesen die Klage ab. Das Verwahren von Ware für einen Dritten stelle kein eigenes Besitzen und das Versenden der Ware für einen Dritten kein eigenes Inverkehrbringen von Amazon dar. Eine Störerhaftung von Amazon scheidet aus, da es Amazon nicht zugemutet werden könne,

proaktiv die Vielzahl der in ihrem Lager befindlichen Produkte auf Fälschungsmerkmale zu untersuchen, welche oftmals nur dem Hersteller selbst bekannt seien.

Der BGH setzte das Verfahren in der Revisionsinstanz aus und legte dem EuGH die Frage zur Entscheidung vor, ob das sog. Lagerhalter- und Spediteurprivileg auch in Fällen gilt, in denen der Lagerhalter vollständig in den Betriebsablauf integriert ist, weil Plattformbetreiber, Einlagerer und Versender zum selben Konzern gehörten und nur die über die Plattform angebotenen Waren gelagert und versendet werden (BGH GRUR 2018, 1059 – Davidoff Hot Water III). Der BGH tendierte dazu, das Lagerhalter- und Spediteurprivileg (z.B.: BGH GRUR 2009, 1142 – MP3-Player-Import) auch auf die vorliegende Situation anzuwenden, eine Haftung mangels eigener Handlung also zu verneinen.

Der Generalstaatsanwalt sah in seinem Schlussantrag hingegen Amazon in der Pflicht: Amazon sei aktiv am

Vertrieb der Ware beteiligt sei und habe – anders als ein reiner Spediteur – ein eigenes wirtschaftliches Interesse an dem Verkauf (durch die Verkaufsgebühren). Der EuGH bewertete dies nun anders: Zu untersagen seien nur aktive Handlungen, mit denen ein Wirtschaftsteilnehmer selbst den mit diesen Bestimmungen verfolgten Zweck des Anbietens von Waren oder ihres Inverkehrbringens verfolgt. Der Besitz und das Inverkehrbringen müssen also für den eigenen Vertrieb durch das Unternehmen erfolgen. Der EuGH lies in seiner Entscheidung offen, ob nicht ggf. eine Haftung über die Grundsätze der Störerhaftung vorliege, da diese Frage nicht Teil des Vorabersuchens des BGH war. Eine Störerhaftung setzt aber regelmäßig positive Kenntnis von der Markenverletzung des Dritten voraus.

Die Entscheidung des EuGH und die im Vorabentscheidungsersuchen geäußerte Rechtsansicht des BGH reihen sich ein in eine Entscheidungspraxis, die Handelsplattformen privilegiert und nur die dort agierenden Händler streng in die Haftung nimmt. Händler auf der Marketplace-Plattform von Amazon sollen zum Beispiel auch dann als eigenständige Täter eines Wettbewerbs- oder Markenverstoßes haften, wenn ein Angebot, bei welchem sie als Händler gelistet sind, von einem Dritten (Amazon oder anderer Händler) ohne ihre Kenntnis verändert wurde, da sie jederzeit mit einer solchen Manipulation rechnen müssten (s. BGH GRUR 2016, 936 – Angebotsmanipulation bei Amazon [für das Markenrecht] und BGH GRUR 2016, 961 – Herstellerpreisempfehlung bei Amazon [für das Wettbewerbsrecht]). Die Grenze dieser Haftung setzte der BGH erst bei einer Zurechnung von inhaltlich fehlerhaften Kundenbewertungen (BGH GRUR-RS 2020, 3414). Der BGH begründet diese sehr weitgehende Haftung der Händler als haftungsrechtliche Kehrseite der Inanspruchnahme der wirtschaftlichen Vorteile einer offenen und reichweitenstarken Handelsplattform. Darauf, dass es den Händlern rein tatsächlich nicht möglich ist, oftmals mehrere tausend Angebote regelmäßig auf Einfügungen Dritter zu überprüfen, komme es nicht an.

Nach Ansicht des Autors ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese strengen Haftungsgrundsätze nicht auch für das fbA-Verfahren zu Lasten von Amazon gelten sollen.

Amazon profitiert direkt von den Angeboten der Händler (durch Verkaufsgebühren) und muss damit rechnen, dass über die Plattform auch markenverletzende Ware vertrieben wird. Durch Abwicklung des gesamten Verkaufsprozesses wirkt Amazon an dem Markenverstoß aktiv mit. Darauf, dass eine Überprüfung der Ware auf Originalität für Amazon kaum möglich ist, kann es nach Vorgesagtem eigentlich nicht ankommen.

Zuletzt bleibt offen, ob die Haftungsprivilegierung auch dann gilt, wenn der Händler neben dem fbA-Verfahren auch der Vermischung der Lagerbestände zustimmt. In dieser Variante des fbA-Verfahrens werden die verschiedenen Lagerbestände (von Amazon und anderen Dritthändlern) eines Produkts zusammengelegt und der Käufer jeweils aus dem nächstliegenden Lager beliefert, bei welchem das Produkt vorrätig ist. Der Händler hält de facto keinen konkreten Lagerbestand mehr, sondern nur einen bestimmten Anteil eines Gesamtlagerbestandes. Amazon wählt unabhängig und weisungsfrei dasjenige Produkt aus dem Gesamtlagerbestand aus, welches der Käufer erhält. Zumindest in diesem Fall könnte man eine aktive eigene Handlung von Amazon und damit eine Haftung im Falle eines Markenverstoßes bejahen.



Jakob Nüzel

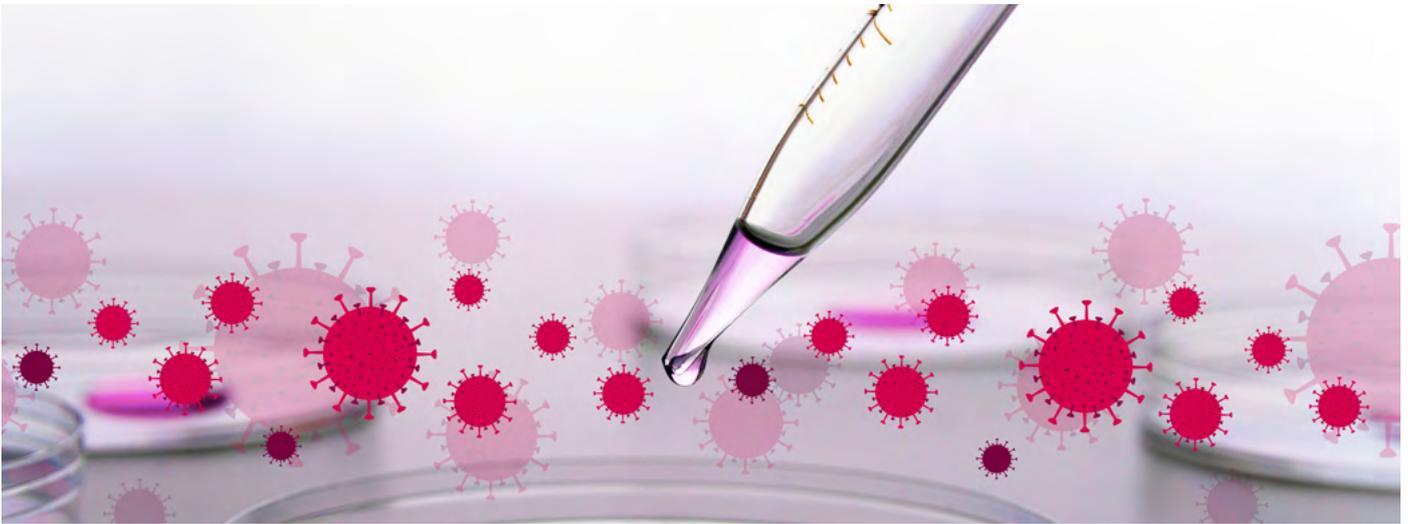
Rechtsanwalt
München

Tel +49(0)89383870-0

jnu@preubohlig.de

Profil: [Link Website](#)

Aktivlegitimation aus ausschließlicher Lizenz



In der Sache „Bakterienkultivierung“ hatte das Oberlandesgericht Düsseldorf in einem Patentverletzungsprozess unter anderem auch zu entscheiden, ob die Klägerin zu 2) aktivlegitimiert ist. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf ist z. B. abgedruckt in GRUR-RR 2020 S. 137 ff.

Zur Führung eines Patentverletzungsprozesses sind befugt:

der im Register eingetragene Inhaber des Patentbesitzes,
der ausschließliche Lizenznehmer,
der einfache Lizenznehmer unter bestimmten Voraussetzungen.

Der ausschließliche Lizenznehmer kann selbständig die Ansprüche aus §§ 139 ff. PatG geltend machen. Er ist nicht auf eine Abtretung von Ansprüchen angewiesen und kann Ersatz seines eigenen, durch die Verletzungshandlungen entstandenen Schadens verlangen (ständige Rechtsprechung, vgl. z. B. BGH GRUR 2008, 896 f. - Tintenpatrone I).

Der einfache Lizenznehmer kann demgegenüber die Ansprüche aus § 139 ff. PatG nicht selbständig geltend machen. Für die Aktivlegitimation des einfachen Lizenznehmers ist es erforderlich, dass der Patentinhaber oder der ausschließliche Lizenznehmer den einfachen Lizenznehmer ermächtigen, den Unterlassungs-, Rückruf- und Vernichtungsanspruch im eigenen Namen geltend zu machen (sog. Prozessstandschaftserklärung), und die Ansprüche auf Auskunft und Rechnungslegung,

Entschädigung und Schadensersatz an den einfachen Lizenznehmer abtritt. Ferner muss der einfache Lizenznehmer ein eigenes Interesse an der Durchsetzung der Ansprüche haben. Ein solches „eigenes Interesse“ des einfachen Lizenznehmers ist regelmäßig gegeben, weil ihm durch die Handlungen des Patentverletzers Umsätze entgehen können.

Im vorliegenden Fall wurde am 1.11.2011 ein „technischer Lizenzvertrag“ abgeschlossen. Aus dem Wortlaut ergab sich offensichtlich nicht eindeutig, ob die Klägerin zu 2) eine ausschließliche oder eine einfache Lizenz erhalten hatte. In dem Rechtsstreit legte die Klägerin zu 2) eine Ergänzungsvereinbarung vom 23./ 26.6.2017 zu dem „technischen Lizenzvertrag“ vom 1.11.2011 vor. Darin hieß es u. a. :

„In Klarstellung von Art. 7.1 des bestehenden Lizenzvertrages wird die H an C erteilte exklusive Lizenz an dem deutschen Teil des Europäischen Patent EP..... rückwirkend gültig ab dem 1.11.2011.“

Die für die Aktivlegitimation des einfachen Lizenznehmers erforderliche Prozessstandschaftserklärung und

Abtretungsvereinbarung lag offensichtlich nicht vor. Die Aktivlegitimation der Klägerin zu 2) war dementsprechend nur dann gegeben, wenn die rückwirkende Klarstellung/Bestätigung der ausschließlichen Lizenz wirksam war. Sollte dies nicht der Fall gewesen sein, wäre die Klage mangels Aktivlegitimation abzuweisen.

Das OLG Düsseldorf führte hierzu zunächst aus, dass es wegen des gegenüber jedermann wirkenden Charakters einer ausschließlichen Lizenz nicht möglich sei, eine ausschließliche Lizenz durch eine spätere Vereinbarung rückwirkend in eine einfache Lizenz umzuwandeln. Ebenso sei es nicht möglich, durch eine spätere Vereinbarung eine einfache Lizenz rückwirkend in eine ausschließliche Lizenz umzuwandeln.

Eine rückwirkende Erteilung einer ausschließlichen Lizenz sei jedoch unbedenklich, wenn der Lizenznehmer sie in dem erfassten Zeitraum faktisch ohnehin im Einverständnis mit dem Schutzrechtsinhaber als solche ausgeübt und von der unter Schutz gestellten technischen Lehre Gebrauch gemacht habe. In einem solchen Fall bringe die nachträgliche „Erteilung“ einer ausschließlichen Lizenz die bereits ohnehin faktisch bestehende Sachlage letztendlich nur in Papierform. Die nachträgliche Lizenzierung entspreche dann einer nachträglichen Genehmigung der bis dahin geübten Praxis, die dem Umstand Rechnung trage, dass der Lizenznehmer faktisch ohnehin schon dieselbe Stellung gehabt habe wie später unter der Geltung des ausschließlichen Lizenzvertrages.

Diese Voraussetzungen, so das Oberlandesgericht Düsseldorf, seien im vorliegenden Fall erfüllt. Dementsprechend sei die Klägerin zu 2) seit dem 1.11.2011 ausschließliche Lizenznehmerin und damit aktiv legitimiert.

Hätte die Klägerin zu 2) hier allerdings nicht nachweisen können, dass sie faktisch schon seit dem 1.11.2011 eine ausschließliche Lizenz gehabt habe, hätte dies womöglich zur Folge gehabt, dass sie ihre Aktivlegitimation nicht hätte nachweisen können mit der Folge, dass ihre Klage abgewiesen worden wäre.

Die Lizenzgeberin in dem entschiedenen Fall hatte wohl

ihren Sitz im Ausland (Japan). Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte sich somit auch mit der Frage auseinandersetzen, welches Recht insbesondere für die Ergänzungsvereinbarung vom 23./26.6.2017 anwendbar ist.

Für die Frage des anwendbaren Rechts ist zu unterscheiden zwischen der Einräumung einer ausschließlichen Lizenz und der Einräumung einer einfachen Lizenz.

Für die Einräumung und die Übertragung eines ausschließlichen Lizenzrechts kommt es auf das sogenannte Schutzlandprinzip an. Die Anknüpfung an das Schutzlandprinzip ist zwingend und einer abweichenden Rechtswahl der Parteien nicht zugänglich. Wenn Gegenstand der ausschließlichen Lizenz somit ein deutsches Patent oder der deutsche Teil eines Europäischen Patentes ist, so gilt für die Einräumung und die Übertragung der ausschließlichen Lizenz deutsches Recht.

Für die Einräumung und Übertragung einer einfachen Lizenz kommt es demgegenüber auf das Vertragsstatut an. Für alle seit dem 17.12.2009 abgeschlossenen Verträge ist im europäischen Rechtsraum die Rom I-Verordnung anwendbar. Für die vor dem 17.12.2009 abgeschlossenen Verträge gelten weiter die Art. 27, 28 EGBGB a. F..

Die hier in Rede stehende Ergänzungsvereinbarung vom 23./26.6.2017 wurde nach dem 17.12.2009 abgeschlossen, so dass die Rom I-Verordnung anwendbar war. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Rom I-Verordnung unterliegt ein Vertrag dem von den Parteien gewählten Recht. Hiervon hatten die Vertragsparteien klugerweise Gebrauch gemacht und die Anwendbarkeit deutschen Rechts vereinbart.

Hätten die Vertragsparteien keine Rechtswahl getroffen, so wäre die Frage nach dem anwendbaren Recht nach Art. 4 Rom I-Verordnung zu beurteilen gewesen. Für Lizenzverträge kommt es für die Frage des anwendbaren Rechts nach überwiegender Meinung auf das Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Lizenzgebers an (vgl. Münchener Kommentar zum BGB/Martiny, Internationales Privatrecht II, zu Art. 4 Rom I-VO, Rn. 265). Wenn

somit die Vertragsparteien im vorliegenden Fall keine Rechtswahl getroffen hätten, so wäre für die Ergänzungsvereinbarung vom 23.6./26.6.2007 das Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Lizenzgebers maßgeblich gewesen, also japanisches Recht. Dies hätte den Beklagten die Möglichkeit eröffnet zu bestreiten, dass die Ergänzungsvereinbarung vom 23.6./26.6.2017 nach japanischem Recht wirksam gewesen sei. Dies wiederum hätte womöglich dazu geführt, dass das deutsche Gericht zur Frage der Wirksamkeit ein Gutachten nach dem ausländischen Recht hätte einholen müssen, § 293 ZPO.

Diese „Klippe“ haben die Vertragsparteien im vorliegenden Fall dadurch „umschiff“, dass sie deutsches Recht vereinbart haben (was bei solchen Vereinbarungen für Rechtsstreite in Deutschland stets zu empfehlen ist).



Jürgen Schneider

Rechtsanwalt, Partner
München

Tel +49 (0)89383870-0

jsc@preubohlig.de

Profil: [Link Website](#)



Legal 500 Deutschland 2020 – Gesundheit

Regulierungsrecht – Gesundheitssektor

Preu Bohligh & Partner gehört weiter zu den regulatorischen Schwergewichten am Markt. Das Team um den erfahrenen Praxisgruppenleiter Peter von Czetztritz, zu dem seit Jahresbeginn 2019 auch der von HOYNG ROKH MONEGIER gekommene Pharma-, Patent- und Wettbewerbsspezialist Alexander Meier gehört, ist dabei sowohl forensisch als auch in rein beratender Funktion tätig. Besonders anerkannt ist die Drittwiderspruchspraxis des Teams, aber man bietet einen weit darüber hinausgehenden Erfahrungsschatz, der auch die Beratung im Medizinprodukte- und Wettbewerbsrecht beinhaltet. Ergänzend werden auch Mandate zu Lebensmittel-, Kosmetik-, Compliance- und Produkthaftungsfragen betreut.

FSM nimmt Arbeit auf – YouTube und Facebook können Entscheidung über die Rechtswidrigkeit gemeldeter Inhalte nunmehr übertragen

Anbieter sozialer Netzwerke sind nach § 3 NetzDG verpflichtet, ein Verfahren für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorzuhalten.

Danach müssen die Anbieter ihren Nutzern ein leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares und ständig verfügbares Verfahren zur Verfügung stellen, mithilfe dessen die Anbieter unverzüglich von der Beschwerde Kenntnis nehmen, prüfen, ob gemeldete Inhalte rechtswidrig im Sinne des NetzDG sind (§ 1 Abs. 3 NetzDG) und die Inhalte gegebenenfalls entfernen oder den Zugang zu ihnen sperren. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 b) NetzDG können der Anbieter sozialer Netzwerke die Entscheidung, ob Inhalte rechtswidrig sind, auch einer nach § 3 Abs. 6 - 8 NetzDG anerkannten Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung übertragen. Im Januar 2020 hat das Bundesamt für Justiz den Verein Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) als erste Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach § 3 Abs. 6 NetzDG anerkannt. Bisher war die FSM vor allem im Bereich Jugendmedienschutz tätig.

Um als Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung anerkannt zu werden, muss die Einrichtung gemäß § 3 Abs. 6 NetzDG die Unabhängigkeit und Sachkunde ihrer Prüfer gewährleisten, eine sachgerechte Ausstattung und zügige Prüfung der gemeldeten Inhalte innerhalb von sieben Tagen sicherstellen, eine Beschwerdestelle einrichten sowie eine Verfahrensordnung haben, die Umfang und Ablauf der Prüfung sowie Vorlagepflichten der angeschlossenen sozialen Netzwerke regelt und die Möglichkeit der Überprüfung von Entscheidungen vorsieht. Die Einrichtung muss außerdem von mehreren Anbietern sozialer Netzwerke getragen werden und weiteren Anbietern offenstehen. Der FSM haben sich bisher Facebook und YouTube angeschlossen.

Die FSM hat den NetzDG-Prüfausschuss eingerichtet, der als externes sachkundiges Expertengremium die Entscheidungen trifft. Zurzeit gehören dem Prüfausschuss 50 Juristen und Juristinnen an, die nach einer Geschäftsverteilungsordnung jeweils als dreiköpfiger Ausschuss zur Entscheidung berufen werden. Nachdem das soziale Netzwerk die Meldung über einen

Inhalt an die FSM weitergeleitet hat, beruft diese den NetzDG-Prüfausschuss ein. Sofern der Prüfausschuss den Inhalt für rechtswidrig erachtet, leitet die FSM die Entscheidung an das soziale Netzwerk weiter, das an die Entscheidung gebunden ist. Die FSM veröffentlicht die Entscheidungen anonymisiert auf ihrer Website. Das soziale Netzwerk informiert sodann den für den beanstandeten Inhalt verantwortlichen Nutzer sowie den Beschwerdeführer über die getroffene Entscheidung. Der für den Inhalt verantwortliche Nutzer kann innerhalb von zwei Wochen die Überprüfung der Entscheidung beantragen. Hierfür hat er Tatsachen oder rechtliche Erwägungen vorzutragen, die aus seiner Sicht eine abweichende Bewertung des Sachverhaltes rechtfertigen. Das soziale Netzwerk hat den Nutzer hierüber zu informieren.

Preu Bohligh hat im April 2020 erfolgreich die erste veröffentlichte Entscheidung der FSM für einen Mandanten herbeigeführt. Der Mandant – ein bekannter deutscher Fernsehmoderator – wurde in einem auf YouTube veröffentlichten Video als „alte Nazisau“ bezeichnet. Am 16.04.2020 erfolgte die Meldung über den rechtswidrigen Inhalt auf YouTube verbunden mit einer Löschungsaufforderung an das soziale Netzwerk. YouTube teilte am 22.04.2020 mit, dass der Fall an die FSM weitergeleitet werde. Der zuständige Prüfungsausschuss entschied am 28.04.2020 über den Fall, die Entscheidung wurde am 30.04.2020 von YouTube übersandt.

Der Aufbau und die Formulierungen der Entscheidung sind mit denen eines Urteils vergleichbar. Der Prüfungsausschuss nimmt eine Abwägung zwischen den Interessen des Beschwerdeführers und denen des für den Inhalt verantwortlichen Nutzers vor. Die Entscheidungen sind umfassend und unter Verweis auf einschlägige Rechtsprechung und juristische Kommentarliteratur begründet.

Die Arbeitsaufnahme der FSM ist zu begrüßen. Nunmehr ist bei der Meldung von auf Facebook oder You-

Tube veröffentlicht Inhalten mit einer Weiterleitung an die FSM zu rechnen, was zu einer Stärkung der Rechte der von rechtswidrigen Inhalten betroffenen Nutzer, aber auch der Rechte der für die Inhalte verantwortlichen Nutzer führen kann. Der bisherige Umgang sozialer Netzwerke mit gemeldeten Inhalten ist zunehmend auf Kritik gestoßen, da insbesondere Nutzer eine voreilige Löschung ihrer Beiträge beklagten. In diesem Lichte ist auch der von der Bundesregierung am 01.04.2020 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des NetzDG zu sehen, der unter anderem die Stärkung der Rechte der Nutzerinnen und Nutzer, durch die Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit der Meldewege, aber auch die Einführung eines Gegenvorstellungsverfahrens (§ 3b NetzDG-E), beabsichtigt.



**Anja Böhm, LL.M.
(Cape Town)**

Rechtsanwältin

Tel +49(0)211598916-0

abo@preubohlig.de

Profil: [Link Website](#)



Dr. Torben Düsing

Rechtsanwalt, Partner
Düsseldorf

Tel +49(0)211598916-0

tdu@preubohlig.de

Profil: [Link Website](#)

Chambers Europe 2020 – IP: Patent Litigation und Trade Mark & Unfair Competition

Preu Bohliger & Partner in der Kategorie „Intellectual Property: Patent Litigation“ und „Trade Mark & Unfair Competition“ gelistet:

What the team is known for: Well known for expertise in patent litigation, regularly acting for clients from the technology, energy and manufacturing sectors. Represents clients in patent infringement and parallel validity proceedings, and often advises on employee invention disputes. Assists with licence enforcement and trade secrets matters. Also offers capabilities in trade mark and unfair competition matters including border seizure proceedings and product piracy matters.

Strengths: „They approach the technical aspects very well“, says one interviewee, who adds that „the individual client relationship and the agreement of a strategy are very good“.

Work highlights: Represented Fresenius Medical Care in proceedings regarding the violation of its know-how by FilaTech.

Notable practitioners: Andreas Haberl handles patent infringement cases in the life sciences and manufacturing sectors. „He has a very strong understanding of the technology and our approach“, says one client who adds that „we always get a very good overview of the status of cases and advice for our next actions.“

Christian Donle is at his most visible in patent litigation in the technology sector, in particular representing defendants. Donle draws praise from sources for his appearances before court. „He is able to break down complex issues in very simple words,“ reports one interviewee, who adds that Donle is „really a person who makes a difference in the courtroom“.

Die „Eisblock“-Entscheidung des BPatG – DPMA hat absolute Schutzhindernisse in Bezug auf jede einzelne der beanspruchten Waren und Dienstleistungen zu prüfen



Im März diesen Jahres hat das Bundespatentgericht mit der Entscheidung „Eisblock“ seine Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Begründung eines eine Markenmeldung zurückweisenden Beschlusses modifiziert.

Bislang hat das BPatG einen wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne des § 70 Abs. 3 Nr. 2 MarkenG nur bejaht, wenn der Begründung der Markenstelle nicht entnommen werden konnte, welcher Grund in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht für die Anmeldeentscheidung in Bezug auf die beanspruchten Waren bzw. Dienstleistungen maßgebend war bzw. wenn eine Begründung ganz fehlte (vgl. BPatG BeckRS 2019, 2127 – MOVE, unter Hinweis auf BGH GRUR 2003, 546, 548 – TURBO TABS). Eine lückenhafte oder unvollständige Begründung wurde dagegen nicht als Verfahrensmangel gewertet. Dies führte in der Praxis dazu, dass Markenmeldungen häufiger mit eher formelhaften Begründungen – und ohne auf die beanspruchten Waren und Dienstleistungen im Einzelnen einzugehen – zurückgewiesen wurden.

Dieser Amtspraxis ist das Bundespatentgericht mit der am 30. März 2020 ergangenen Entscheidung zur Wortmarke „Eisblock“ nunmehr entgegengetreten. Der 26. Senat entschied in Bezug auf die Anmeldung der für

Waren und Dienstleistungen der Klassen 25, 33 und 41 angemeldeten Marke, es sei als wesentlicher Verfahrensmangel im Sinne des § 70 Abs. 3 Nr. 2 MarkenG zu werten, wenn bei der Prüfung der absoluten Schutzhindernisse des § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 MarkenG nicht alle beanspruchten Waren und/oder Dienstleistungen gewürdigt würden.

Zwar reiche eine globale Begründung aus, soweit dieselben Erwägungen eine Kategorie oder Gruppe der angemeldeten Waren und/oder Dienstleistungen betreffen. Dies bedeute aber nur, dass dieselbe, für verschiedene Waren und/oder Dienstleistungen maßgebliche Begründung nicht für jede einzelne Position des Waren-/Dienstleistungsverzeichnisses wiederholt werden müsse, sondern dass Gruppen von Waren und/oder Dienstleistungen zusammengefasst beurteilt werden könnten. Gegen die Begründungspflicht werde dagegen verstoßen, wenn verschiedene Waren und/oder Dienstleistungen ohne weitere Begründung gleich behandelt oder über-

haupt nicht gewürdigt würden (GRUR-RS 2020, 7394). Der Zurückweisung von Markenmeldungen mit lediglich pauschaler Begründung kann daher nunmehr mit Hinweis auf die „Eisblock“-Entscheidungen des BPatG begegnet werden.



Dr. Stephanie Thewes

Rechtsanwältin
München
Tel +49(0)89383870-0
sth@preubohlig.de
Profil: [Link Website](#)



Legal 500 Deutschland 2020 – Marken

Preu Bohlig & Partner ist in beratender Funktion sowohl in der Planung und Entwicklung von Markenportfolios, inklusive der Vertretung in den nötigen Anmeldeverfahren, tätig. Dazu gehört auch die markenrechtliche Begleitung bei Unternehmensgründungen und die Betreuung der Due Diligence im Rahmen von Transaktionen. In Prozessen bietet das Team ebenfalls vollumfängliche Beratung, von Eilrechtsschutz zu Hauptsacheverfahren und Grenzbeschlagnahmen. Auch in designrechtlichen Fragen bleibt das Team sichtbar. Mit der weiteren Stärkung des Hamburger Standorts auf Associate-Ebene und der Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem Pariser Standort baute die Gruppe ihren Marktanteil weiter aus. Christian Donle, Torben Düsing, Astrid Gérard, Andreas Haberl, Jürgen Schneider und Ludwig von Zumbusch bilden das Herz des Teams.

Bundesverfassungsgericht entscheidet abermals über das rechtliche Gehör im Verfügungsverfahren

In einer weiteren Entscheidung hat das BVerfG am 30. April 2020 (1 BvR 1246/20) zu einer Beschlussverfügung (ohne mündliche Verhandlung) Stellung genommen.

In einem äußerungsrechtlichen Konflikt zwischen zwei Polizeigewerkschaften hatte die eine die andere abgemahnt. Die abmahnende Gewerkschaft hatte anschließend einen Verfügungsantrag gestellt. Diesem Verfügungsantrag war zwar die Erwiderung der abgemahnten Gewerkschaft beigefügt, nicht aber deren umfangreiche Anlagen. Ferner hat die Verfügungsklägerin ihren Sachvortrag im Verfügungsantrag ausgebaut und auch noch hilfsweise auf andere Äußerungen erstreckt, die zuvor nicht Gegenstand der Abmahnung gewesen waren. Das Landgericht erließ die Beschlussverfügung ohne Anhörung, wobei es den ursprünglich gestellten Antrag zurückwies und dem Hilfsantrag teilweise stattgab.

Im Ergebnis hat das BVerfG wegen der mangelnden Anhörung des Antragsgegners die Vollziehung des Verfügungsbeschlusses ausgesetzt.

Ausgangslage

Aus früheren Entscheidungen (insbesondere 1 BvR 1783/17) war bekannt, dass das BVerfG auch im Verfügungsverfahren (mit sehr wenigen Ausnahmen, in denen sonst der Zweck des Verfügungsverfahrens vereitelt würde) eine Gewährung rechtlichen Gehörs fordert. Dies kann im Verfügungsverfahren, beispielsweise durch eine Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder durch eine mündliche Verhandlung geschehen. Das BVerfG sieht aber auch die Möglichkeit vor, die Anhörung vorzuverlagern, indem beispielsweise der Gläubiger vor der Einleitung gerichtlicher Schritte abmahnt und der Schuldner auf die Abmahnung erwidert.

Neue Regeln für das rechtliche Gehör

Damit Abmahnung und Antwortschreiben als vorverlagerte Anhörung dem Gebot des rechtlichen Gehörs genügen, ist es nach dem BVerfG erforderlich, dass

- der abgemahnte Sachverhalt und die Begründung der geforderten Unterlassung mit dem beim Gericht geltend gemachten Unterlassungsbegehren identisch sind,
- der Verfügungsantrag nach Ablauf der für die Abgabe einer Unterlassungserklärung gewährten angemessenen Frist unverzüglich eingereicht wird und
- das Antwortschreiben, mit dem der Antragsgegner das gemachte Unterlassungsbegehren zurückweist, zusammen mit der Antragschrift vorgelegt wird.

Nicht ausreichend ist, wenn die Abmahnung nicht der gebotenen Form genügt oder der Antrag anders als in der Abmahnung oder mit ergänzendem Vortrag begründet wird.

Ferner ist eine Anhörung geboten, wenn das Gericht dem Antragsteller Hinweise nach § 139 ZPO erteilt, von denen der Antragsgegner sonst nicht oder erst nach Erlass einer Beschlussverfügung erfährt. Das BVerfG brachte es auf dem Punkt: „Ein einseitiges Geheimverfahren über einen mehrwöchigen Zeitraum, in dem sich Gericht und Antragsteller über Rechtsfragen austauschen, ohne den Antragsgegner in irgendeiner Form einzubeziehen, ist mit den Verfahrensgrundsätzen des Grundgesetzes jedenfalls unvereinbar“.

Mit der vorliegenden Entscheidung bestätigt das BVerfG diese Grundsätze und stellt klar, dass im Fall einer vorangegangenen Abmahnung die Antwort des späteren Antragsgegners vollständig vorgelegt werden muss, d.h. auch unter Einschluss der Anlagen. Dies war hier nicht geschehen, was das BVerfG als ersten Fehler kritisierte.

Zudem hatte der Antragsteller seine Argumentation noch um weitere rechtliche Aspekte erweitert und das Unterlassungsbegehren auf andere Äußerungen er-

streckt, die in der Abmahnung nicht enthalten gewesen waren. Dies kritisierte das BVerfG als zweiten Fehler, weil es verfassungsrechtlich geboten sei, den Gegner auch zu diesen Argumenten und Sachverhalten anzuhören. Insbesondere zu den neu eingeführten Angriffen und Argumenten hätte das Gericht daher den Antragsgegner anhören müssen, weil eine Kongruenz des der Entscheidung zugrundeliegenden Antrags zur vorprozessualen Abmahnung nicht mehr gegeben war. Erst recht galt dies für die neu angegriffenen Sachverhalte, die noch gar nicht Gegenstand der Abmahnung gewesen waren.

Bemerkenswert ist ferner, dass das Gericht auch in der Sondersituation der Corona-Eindämmungsmaßnahmen keine Veranlassung sieht, hiervon abzuweichen. Eine etwa auch fernmündliche Gehörsgewährung sei weiterhin möglich gewesen.

Eile auch für die Widerspruchsverhandlung geboten

Besonders bemerkenswert ist die Bemerkung des BVerfG, wonach die Pflicht zu einer zügigen und ausgeglichenen Verfahrensführung sich nicht mit dem Erlass der einstweiligen Verfügung erledige. Insbesondere die zögerliche Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung nach dem eingelegten Widerspruch sei im Fall einer ausnahmsweise ohne Einbeziehung der Gegenseite erlassenen einstweiligen Verfügung als Verstoß gegen die prozessuale Waffengleichheit zu beanstanden. Hier wird sich also die Praxis vieler Landgerichte ändern müssen, die bisher Beschlussverfügungen relativ schnell erlassen, aber dann die Widerspruchsverhandlung erst nach Monaten anberaumen.

Konsequenzen für die anwaltliche Praxis

Insgesamt wird daher diese Rechtsprechung nachhaltig die anwaltliche Tätigkeit in Verfügungsverfahren ändern:

- Eine wesentliche Konsequenz ist, dass die Abmahnung – bisher ein in der Anwaltspraxis eher formelles Schriftgut - sowie deren Substantiierung und Begründung erheblich an materieller Bedeutung gewinnen.

- Zugleich dürften die Fallgruppen, unter denen nach der bisherigen Rechtsprechung verschiedener Instanzgerichte auf eine Abmahnung verzichtet werden konnte, sich nahezu ausschließlich auf den Fall der möglichen Vereitelung von Ansprüchen beschränken. Dies betrifft insbesondere die Fälle der Geltendmachung des Sequestrationsanspruches oder des Anspruchs auf Herausgabe an den Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Verwahrung und Sicherung eines späteren Vernichtungsanspruches. Die Fallgruppen der Unzumutbarkeit der mit der Abmahnung einhergehenden Verzögerung und der absehbaren Erfolglosigkeit der Abmahnung dürften mit dieser Rechtsprechung erledigt sein.

- Bei der Abfassung der Abmahnung wird man nun viel mehr Gewicht auf Vollständigkeit und insbesondere die rechtlichen Argumente legen müssen. Man muss daher Abmahnungen (wenn ein Verfügungsverfahren ins Auge gefasst wird) bereits mit Begründungen versehen und auch die rechtlichen Ausführungen dazu deutlicher erkennbar machen. Im Grunde muss man bereits diejenigen Positionen ausformulieren, die dann später auch in einem Verfügungsverfahren vorgetragen werden sollen. Dies gilt nicht nur für die Tatsachen, sondern auch für die rechtlichen Erwägungen. Man muss also im Ergebnis bereits den Verfügungsantrag vor Augen haben, wenn man die Abmahnung formuliert und begründet.

- Dabei ist von der heute üblichen Praxis abzuraten, im Verfügungsantrag die Antwort des abgemahnten Antragsgegners mit weiteren Argumenten zu würdigen, zu denen der Antragsgegner keine Gelegenheit zur Äußerung hatte. Erscheint es für den Erfolg einer Beschlussverfügung geboten, zu der Antwort Stellung zu nehmen und weitere Argumente vorzubringen, sollte dies in einem weiteren außergerichtlichen (Abmahn-) Schreiben erfolgen. Mit diesem zweiten (Abmahn-) Schreiben sollte der Abgemahnte zugleich mit einer kurzen Frist erneut zur Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung aufgefordert werden. Das etwaige (zweite) Zurückweisungsschreiben des Abgemahnten muss dem Verfügungsantrag ebenfalls beigelegt werden. Insbesondere muss der Verfügungsantrag sodann unverzüglich gestellt werden. Der Zeitfaktor wird damit in der Praxis immer wichtiger und bedeutender - man

muss also noch mehr auf die Dringlichkeit achten.

- Umgekehrt muss auch auf der Passivseite jedes der Argumente der Abmahnung beantwortet werden. Statt einer Schutzschrift können die Argumente in die Erwiderung aufgenommen werden. Dazu müssen sämtliche rechtlichen und tatsächlichen Aspekte abgearbeitet und beantwortet werden. Dabei stellt sich verstärkt auch die Frage der Fristsetzung einer Abmahnung. Eine Fristsetzung in der Abmahnung, die eine substantiierte Antwort nicht erlaubt, muss auf der Passivseite damit gekontert werden, dass eine substantiierte Einlassung innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen werde. Ein Gericht wird dann diese Frist sicherlich abwarten müssen, um sich nicht dem Vorwurf einer Gehörsverletzung und einer Verletzung des Grundsatzes der Waffengleichheit auszusetzen.

- Nicht entschieden hat das BVerfG bislang den Fall, dass ein Antragsteller vorprozessual abgemahnt hat, der Antragsgegner aber auf die Abmahnung nicht geantwortet hat. Offen ist daher, ob allein die Abmahnung und die damit dem Antragsgegner eröffnete Möglichkeit zur vorprozessualen Erwiderung ausreichen, um dem grundrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör im Prozess gerecht zu werden. Dies würde wohl eine Pflicht voraussetzen, auf eine Abmahnung zu antwor-

ten. Eine solche Pflicht ließe sich ggf. aus dem (deiktischen) Rechtsverhältnis herleiten, das dem Unterlassungsbegehren zugrunde liegt. Dies setzte aber wiederum voraus, dass die Abmahnung berechtigt ist, was bei einer unberechtigten Abmahnung definitionsgemäß gerade nicht der Fall ist.

- Da das rechtliche Gehör vor der Entscheidung über den Verfügungsanspruch und damit über die Berechtigung der Abmahnung zu gewähren ist, muss möglicherweise ein angerufenes Gericht bei fehlender Antwort dem Antragsgegner innerprozessual Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Anderenfalls würde das Gericht faktisch eine Pflicht statuieren, auf jede Abmahnung, auch wenn sie unberechtigt und noch so abstrus ist, zu erwidern.

- Diese Frage, wie ein Gericht mit einem Verfügungsantrag umgeht, dem zwar die Abmahnung beigelegt ist, auf die der Beklagte aber nicht geantwortet hat, wird die Kernfrage sein, wie sich Abmahnung und Verfügungsverfahren weiterentwickeln. Sollten die Gerichte zu der Auffassung kommen, dass die theoretische Möglichkeit einer Erwiderung auf die (außergerichtliche und vorprozessuale) Abmahnung bereits die Gewährung rechtlichen Gehörs ist, könnte auch ohne Antwort des Abgemahnten eine Beschlussverfügung ergehen. Wenn

Best Lawyers 2021

Dr. Christian Kau ist genannt als „Lawyer of the Year“ in Technology Law.

Preu Bohlig wurde als „Law Firm of the Year“ in Pharmaceuticals Law“ genannt.

Peter von Czetztritz und Dr. Alexander Meier sind gelistet als „Best Lawyer in Health Care Law and Pharmaceuticals Law“.

aber rechtliches Gehör und prozessuale Waffengleichheit mehr ist, als die Möglichkeit der außergerichtlichen Antwort, dann wird das Gericht im Verfügungsverfahren die Anhörung nachholen müssen.

Die Antwort auf diese Frage würde bedeutende Verhaltensänderungen der jeweils angegriffenen Partei nach sich ziehen. Wenn ein Gericht innerprozessual rechtliches Gehör gewähren müsste, weil der Antragsgegner sich vorprozessual noch nicht geäußert hatte, wird der Abgemahnte sich vorprozessual tunlichst gar nicht mehr äußern und auch eine Schutzschrift nicht mehr hinterlegen. Denn damit würde ja der Antragsgegner überhaupt erst den Weg in die Beschlussverfügung eröffnen. Es wäre damit für ihn viel günstiger, auf die Abmahnung nicht zu antworten und stattdessen auf die Anhörung im Verfügungsverfahren zu vertrauen, um dann passgenau auf den konkreten Verfügungsantrag und seine Anlagen erwidern zu können.

Dass die Gerichte aber diesen Weg wählen werden, erscheint unwahrscheinlich. Auch die Entscheidung des BVerfG dürfte in eine andere Richtung zu deuten. Denn das BVerfG hält es für verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn dem Antragsgegner vorprozessual lediglich die Möglichkeit der Gegenäußerung gewährt worden ist. Ausdrücklich wird nämlich in der Entscheidung festgehalten, dass dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit genügt werde, wenn eine Erwidermöglichkeit auf eine Abmahnung bestehe und die Erwidern dann vollständig vorgelegt werde.

Die Gerichte dürften also das Schweigen des Antragsgegners auf die (mit ausreichender Frist versehene) Abmahnung als eine hinreichende Gewährung rechtlichen Gehörs betrachten.

Umso wichtiger wird dann aber die Erwidern auf die Abmahnung seitens der angegriffenen Partei.

Die Entscheidung des BVerfG wird daher wesentliche Änderungen des Verfahrensrechts und insbesondere der anwaltlichen Praxis im Vorfeld von Verfügungsverfahren nach sich ziehen müssen.



Prof. Dr. Christian Donle	Martin Momtschilow
Rechtsanwalt, Partner Berlin Tel +49(0)30226922-0 berlin@preubohlig.de Profil: Link Website	Rechtsanwalt Düsseldorf Tel +49(0)211598916-0 mmo@preubohlig.de Profil: Link Website

Kann ein „Rebhuhn“ eine Marke sein?



Um die Antwort vorwegzunehmen: Ja, das geht (unter bestimmten Voraussetzungen).

Am 16.07.2018 wurde das Wortzeichen „Rebhuhn“ angemeldet für Waren der Klasse 32 (nichtalkoholische Getränke; Fruchtgetränke; Fruchtsäfte; Traubensäfte), für Waren der Klasse 33 (alkoholische Getränke, ausgenommen Bier; Weine; Spirituosen; Liköre; Schnaps; Sekt; Schaumweine) und für Dienstleistungen der Klasse 35 (Werbung, Marketing und Verkaufsförderung; Einzel- und Großhandelsdienstleistungen, auch über das Internet, in Bezug auf nicht alkoholische Getränke, Fruchtgetränke, Fruchtsäfte, Traubensäfte, alkoholische Getränke, ausgenommen Bier, Weine, Spirituosen und Liköre, Schnaps, Sekt, Schaumweine).

Die Markenstelle für Klasse 33 des Deutschen Patent- und Markenamtes wies die Anmeldung mit Beschluss vom 15.05.2019 wegen fehlender Unterscheidungskraft zurück. Zur Begründung führte die Markenstelle für Klasse 33 aus, dass das Anmeldezeichen eine Bestimmungsangabe sei, weil es darauf hinweise, dass die beanspruchten Waren und Dienstleistungen gut zum Geflügel „Rebhuhn“ passten. Rebhühner gelten bei Gourmets sowohl wegen ihrer Eier als auch wegen ihres Fleisches als Delikatesse und seien früher beim Adel eine beliebte Jagdbeute gewesen. Heute würden sie als Heim- oder Nutztiere gehalten werden. Damit beschränke das Zeichen „Rebhuhn“ sich in der werbemäßig anpreisenden Form auf eine rein sachbezogene

Angabe ohne erkennbaren herkunftshinweisenden Gehalt.

Mit Beschluss vom 29.02.2020 hob das Bundespatentgericht (Az: 26 W (pat) 539/19), die Entscheidung der Markenstelle für Klasse 33 auf und führte aus, dass dem Anmeldezeichen „Rebhuhn“ für die beanspruchten Waren und Dienstleistungen nicht jegliche Unterscheidungskraft abgesprochen werden könne.

Unterscheidungskraft im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG sei die einer Marke innewohnende (konkrete) Eignung, vom Verkehr als Unterscheidungsmittel aufgefasst zu werden, dass die in Rede stehenden Waren oder Dienstleistungen als von einem bestimmten Unternehmen stammend kennzeichne und diese Waren oder Dienstleistungen somit von denjenigen anderer Unternehmen unterscheide. Nur das Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft würde ein Eintragungshindernis begründen, sodass ein großzügiger Maßstab anzulegen sei. Jede auch noch so geringe Unterscheidungskraft genüge, um das Schutzhindernis zu überwinden. Maßgeblich für die Beurteilung der Unterscheidungskraft sei der Tag der Anmeldung der Marke.

Wortzeichen würden dann keine Unterscheidungskraft besitzen, wenn ihnen die angesprochenen Verkehrs-

kreise lediglich einen im Vordergrund stehenden beschreibenden Begriffsinhalt zuordnen oder wenn dieser aus gebräuchlichen Wörtern oder Wendungen der deutschen Sprache oder einer bekannten Fremdsprache bestehen würde, die vom Verkehr - etwa auch wegen einer entsprechenden Verwendung in der Werbung - stets nur als solche und nicht als Unterscheidungsmittel verstanden werden würden. Darüber hinaus würden keine Unterscheidungskraft vor allem auch Angaben besitzen, die sich auf Umstände beziehen, die die beanspruchte Ware oder Dienstleistung zwar selbst nicht unmittelbar betreffen würden, durch die aber ein enger beschreibender Bezug zu diesen hergestellt werde und deshalb die Annahme gerechtfertigt sei, dass der Verkehr den beschreibenden Begriffsinhalt ohne weiteres erfasse und in der Bezeichnung kein Unterscheidungsmittel für deren Herkunft sehe. Hierfür reiche es aus, dass ein Wortzeichen, selbst wenn es bislang für die beanspruchten Waren und Dienstleistungen nicht beschreibend verwendet worden sei oder es sich gar um eine sprachliche Neuschöpfung handele, in einer seiner möglichen Bedeutungen ein Merkmal dieser Waren und Dienstleistungen bezeichnen könne.

Bei Zugrundelegung dieser Anforderungen fehle dem Wortzeichen „Rebhuhn“, so das Bundespatentgericht weiter, für die beanspruchten und oben wörtlich wiedergegebenen Waren und Dienstleistungen nicht die erforderliche Unterscheidungskraft. Ein Rebhuhn sei eine taubengroße, bis zu 450 g schwere Vogelart aus der Ordnung der Hühnervögel mit Rücken- und Flügeldecken in graubrauner Färbung, mit rostrotem Kopf und Hals sowie einem dunkelbraunen Fleck auf dem Bauch, deren Bestand laut einer Datensammlung des European Bird Census Council europaweit seit 1980 um 94 % zurückgegangen sei.

Es folgen dann noch weitere Ausführungen zu einem Rebhuhn. Im Ergebnis ist die Bezeichnung „Rebhuhn“ jedenfalls nicht beschreibend für die im einzelnen genannten nicht alkoholischen und alkoholischen Getränke.

Dementsprechend kann die Bezeichnung „Rebhuhn“ für die beanspruchten Waren und Dienstleistungen als Marke eingetragen werden. Etwas anderes würde

gelten, wenn das Zeichen „Rebhuhn“ für „Geflügel und Wild“ in Klasse 29 angemeldet werden würde. In einem solchen Fall dürfte es an der erforderlichen Unterscheidungskraft fehlen.



Jürgen Schneider

Rechtsanwalt, Partner
München

Tel +49 (0)89383870-0

jsc@preubohlig.de

Profil: [Link Website](#)

Verletzergewinn bei der unzulässigen Verwendung von Fotos

In einem vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main entschiedenen Fall machte der Kläger seinen Schadensersatzanspruch für die unzulässige Verwendung von Fotos auf der Grundlage des Verletzergewinns geltend. Hierbei ging es insbesondere auch um die Frage, ob für die Ermittlung des Verletzergewinns auch der Gewinn zu berücksichtigen ist, den der Verletzer mit den auf den Fotos abgebildeten Produkten erzielt hat. Der Senat hat diese Frage bejaht. Die vollständige Entscheidung ist z. B. abgedr. in WRP 2020, S. 761 ff..

Der Kläger des Verfahrens ist ein renommierter Modefotograf. Aufgrund eines mit der Beklagten abgeschlossenen Lizenzvertrages erstellte er Fotografien von Models, welche die Beklagte für die Gestaltung von Produktpackungen für Haarfärbemittel verwendete. Die Beklagte benutzte diese Fotos ohne Zustimmung des Klägers auch nach der Beendigung des Lizenzvertrages.

Die Fotos waren gemäß § 72 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG geschützt. Dem Fotografen standen somit für die nach der Beendigung des Lizenzvertrages noch verwendeten Fotos die Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz zu, somit auch ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 UrhG.

Bei der unbefugten Verwendung von Fotos wird als Schadensersatz regelmäßig die angemessene Lizenzgebühr verlangt, wobei sich der Verletzte insoweit z. B. auf die Empfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing stützen kann (vgl. dazu Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, zu § 72, Rn. 29). Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann aber auch der Gewinn berücksichtigt werden, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, § 97 Abs. 2 Satz 2 UrhG.

Gewinn ist Umsatz abzüglich der Kosten. Die Beklagte hatte hier nicht die Fotos verkauft, sondern Haarpflegemittel und dadurch Gewinn erzielt. Es stellte sich daher zunächst einmal die Frage, ob der Gewinn, den die Beklagte mit den Haarfärbemitteln erzielt hat, bei dem Verletzergewinn für die unzulässige Verwendung der Fotos zu berücksichtigen ist. Dies hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main bejaht mit der Begründung, dass grundsätzlich jeglicher ursächlicher

Zusammenhang zwischen der Schutzrechtsverletzung und dem erlangten Gewinn ausreichend sei. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass für die Entscheidung des Kunden, das Produkt (Haarfärbemittel) zu erwerben, auch die auf der Produktverpackung abgebildeten Fotos eine Rolle gespielt haben. Dem Kläger war nicht bekannt, welchen Gewinn die Beklagte mit den Haarfärbemitteln gemacht hatte. Zur Vorbereitung des Schadensersatzanspruches hatte der Kläger einen Anspruch auf Auskunft gegen die Beklagte, wonach die Beklagte Angaben zu machen hatte über den mit den Haarfärbemitteln erzielten Umsatz, die Gestehungskosten und den Gewinn. Von dem Umsatz waren dann die Kosten abzuziehen, die ausnahmslos den in Rede stehenden Produkten (Haarfärbemittel) zuzuordnen waren (vgl. dazu insbesondere BGH WRP 2001, 276 – Gemeinkostenanteil; BGH WRP 2007, S. 533 – Steckverbindergehäuse). Bei dem sich dann rechnerisch ergebenden Gewinn ist im Rahmen der Kausalität weiter zu überprüfen, inwieweit der Gewinn auf der Schutzrechtsverletzung beruht (vgl. BGH GRUR 2009, S. 856 – Tripp-Trapp-Stuhl), sog. Kausalitätsanteil. Nach der von der Beklagten erteilten Auskunft belief sich der Gewinn, den sie mit den Haarfärbemitteln nach Beendigung des Lizenzvertrages erzielt hatte, nach den Feststellungen des OLG Frankfurt am Main auf rund 2,45 Mio. Euro. Die Beklagte zahlte an den Kläger vorgerichtlich auf den ihm zustehenden Schadensersatz einen Betrag in Höhe von pauschal 65.000 Euro. In dem Klageverfahren bewertete der Kläger den Kausalanteil der von ihm erstellten Fotos mit 30 % und verlangte somit 30 % des Gewinns. Die erste Instanz (Landgericht Frankfurt am Main) nahm einen Kausalitätsanteil von 10 %. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main kam indes mit eingehender Begründung zu dem Ergebnis, dass

der Kausalitätsanteil der Fotos für die Entscheidung der Kunden, das Haarfärbemittel zu kaufen, bei lediglich 2,5 % gelegen habe. Daraus ergab sich ein dem Kläger zustehender Schadensersatz, der knapp unter der von der Beklagten bereits geleisteten Zahlung in Höhe von 65.000 Euro lag. Dementsprechend wies das Oberlandesgericht Frankfurt am Main die Klage ab.

Der Urheber bzw. Nutzungsberechtigte hat – wie auch die Inhaber gewerblicher Schutzrechte wie Patente, Marken, Designs etc. – beim Schadensersatz das Wahlrecht gemäß § 267 BGB, ob er den ihm zustehenden Schadensersatz auf der Grundlage einer angemessenen Lizenzgebühr oder auf der Grundlage des Verletzergewinns berechnet. Wie er dieses Wahlrecht ausübt, hängt von der Auskunft des Verletzers ab. Grundsätzlich kann der Berechtigte zunächst einmal sämtliche

Auskünfte verlangen, die für die Ermittlung des Schadensersatzes von Bedeutung sein können, bei der hier in Rede stehenden unzulässigen Verwendung von Fotos dementsprechend auch die Angaben zum Umsatz und zu dem Gewinn, den der Verletzer mit den abgebildeten Produkten erzielt hat.



Jürgen Schneider

Rechtsanwalt, Partner
München

Tel +49 (0)89383870-0

jsc@preubohlig.de

Profil: [Link Website](#)



Chambers Europe 2020 – Life Sciences

Preu Bohligh & Partner in der Kategorie “Life Sciences” gelistet

What the team is known for: Compact life sciences practice with a following of long-standing clients in the pharmaceuticals sector. Represents clients in injunction and enforcement proceedings. Further experience handling liability disputes. Offers assistance with advertising and product classifications.

Strengths: One client appreciates that the team is „very quick and precise“, further adding: „They know our business well and aren’t just looking from the legal perspective, but also keep in mind the business outcomes and needs, so they have a broader perspective when dealing with matters.“

Another source underlines the „fast and reliable operation“ of the team.

Notable practitioners: Peter von Czetztritz boasts particular expertise in contentious mandates, representing clients in injunction proceedings, as well as competition and liability disputes. He also offers experience in product classification issues. One interviewee describes him as a „very knowledgeable and experienced high-quality lawyer.“

Zigaretten und Cognac: EuGH zur Benutzung einer Marke im geschäftlichen Verkehr



Am 30. April 2020 hat der Europäische Gerichtshof erneut über die Voraussetzungen der Annahme der Benutzung einer Marke „im geschäftlichen Verkehr“ bei der Einfuhr und Lagerung rechtsverletzender Waren entschieden (C-772/18).

Die Entscheidung erging auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs in Finnland zur Frage der Abgrenzung der Benutzung einer Marke im geschäftlichen Verkehr von rein privatem Verhalten, insbesondere wenn eine Privatperson die Marke für einen anderen im Rahmen von dessen geschäftlichen Verkehr benutzt. Weitere Fragen betrafen den Empfang und die Verwahrung von in einem Mitgliedstaat versandten und dort in zollrechtlich freien Verkehr überführten Waren und die folgende Übergabe zur Beförderung in ein Drittland außerhalb der Europäischen Union zum dortigen Weiterverkauf.

Im Ausgangsverfahren hatte eine in Finnland ansässige natürliche Person „B“ aus China eine Sendung von 150 Kugellagern, die fälschlicherweise mit einer Marke eines Dritten gekennzeichnet waren, erhalten. Nach Abschluss der Zollabwicklung brachte B die Ware vom Zolllager des Flughafens Helsinki zu sich nach Hause. Ein paar Wochen später wurden die Kugellager einem Dritten übergeben, um nach Russland ausgeführt zu werden. B war nur als Vermittler an der Lagerung der rechtsverletzenden Waren beteiligt. Als Gegenleistung erhielt er lediglich eine Stange Zigaretten und eine Fla-

sche Cognac.

Im Rahmen eines durchgeführten Strafverfahrens wegen Markenrechtsverletzung wurde B mit der Begründung freigesprochen, dass ihm kein vorsätzlicher Rechtsverstoß nachgewiesen werden könne. Allerdings untersagte das Gericht B eine Fortsetzung oder Wiederaufnahme des betreffenden Verhaltens und verurteilte B zur Zahlung von Schadensersatz an die Markeninhaberin. Gegen dieses Urteil legte B Rechtsmittel ein.

Das Berufungsgericht vertrat die Auffassung, Herr B habe nicht in der Absicht gehandelt, einen wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen und dass das „Entgelt“, das B erhalten habe (Zigaretten und eine Flasche Cognac) nur die Gegenleistung für die Zwischenlagerung der Waren für Rechnung eines Dritten darstelle. Demzufolge habe B das Zeichen nicht im geschäftlichen Verkehr benutzt; Schadensersatzansprüche seien unbegründet. Hiergegen wiederum legte die Markeninhaberin Rechtsmittel zum Obersten Gerichtshof in Finnland ein, welcher dem Europäischen Gerichtshof den Fall zur Klärung des Begriffs „Benutzung im geschäftlichen Verkehr“ im Sinne von Art. 5 (1) und (3) c) der Richtlinie 2008/95 (aufge-

hoben und ersetzt durch Richtlinie (EU) 2015/2436 vom 16.12.2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken) vorlegte.

Der Oberste Gerichtshof wies dabei darauf hin, dass der EuGH im Urteil vom 16.07.2015 (C-379/14 – TOP Logistics) entschieden habe, dass der Eigentümer eines Steuer- und Zolllagers, der lediglich für einen Dritten Waren einlagere, auf denen ein mit einer Marke identisches oder dieser ähnliches Zeichen angebracht sei, dieses Zeichen nicht benutze. Die Frage war, ob diese Rechtsprechung entsprechend auf das Ausgangsverfahren übertragen werden könne, in der eine Person für eine Flasche Cognac und Zigaretten Waren für Rechnung eines Dritten eingeführt, verwahrt und zwischengelagert habe, bevor diese zum Weiterversand in einen Drittstaat abgeholt wurden.

Des Weiteren gehe aus der Rechtsprechung des EuGH nicht eindeutig hervor, ob es sich bei der Höhe des wirtschaftlichen Vorteils, den eine Privatperson durch eine behauptete Markenrechtsverletzung erlange, um ein Kriterium handele, das für die Bedeutung, ob eine Benutzung der Marke im geschäftlichen Verkehr vorliegt, relevant sei.

Der oberste Gerichtshof unterbreitete vier Vorlagefragen, welche wie folgt zusammengefasst werden können: Kann von einer Benutzung einer Marke im geschäftlichen Verkehr durch eine Person ausgegangen werden, welche für einen bestimmten Vorteil Waren, die offensichtlich nicht für die private Benutzung bestimmt sind, für Rechnung eines Dritten eingeführt, verwahrt und zwischengelagert hat, bevor diese zum Weiterversand in einen Drittstaat abgeholt wurden?



Legal 500 Deutschland 2020 – Patent

Patentrecht: Streitbeilegung

Preu Bohlig & Partner berät einen überwiegend aus großen deutschen Unternehmen bestehenden Mandantenstamm, baut die Liste internationaler Mandanten, insbesondere US-amerikanischer, französischer, japanischer und chinesischer, jedoch kontinuierlich aus. Zum Beratungsspektrum gehören neben Verletzungsverfahren auch Nichtigkeitsverfahren sowie Einspruchs- und Einspruchsbeschwerdeverfahren. Die reine Rechtsanwaltskanzlei ist mit Büros in Düsseldorf, Hamburg, Berlin und München in Deutschland breit aufgestellt und schaffte sich zudem mit der Eröffnung des Pariser Büros 2015 eine direkte Anbindung an den französischen Markt. Geleitet wird die Praxis von Christian Donle, Alexander Harguth, Daniel Hoppe, Christian Kau und, in Paris, Konstantin Schallmoser.

In seiner Antwort auf die Vorlagefragen merkt der EuGH vorab an, dass die Frage der „Benutzung im geschäftlichen Verkehr“ im Sinne von (nunmehr) Art. 10 (2) der Richtlinie allein anhand objektiver Kriterien zu beantworten sei. Die Rechte des Markeninhabers können grundsätzlich nur im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit geltend gemacht werden. Weisen die Tätigkeiten aufgrund ihres Umfangs, ihrer Häufigkeit oder anderer Merkmale über die Sphäre einer privaten Tätigkeit hinaus, bewege sich der Verkäufer im Rahmen des geschäftlichen Verkehrs.

Die gegenständlichen Kugellager wogen 710 kg und waren somit offensichtlich nicht zur privaten Nutzung bestimmt. Entsprechend seien diese Geschäfte als Teil einer geschäftlichen Tätigkeit anzusehen.

Eine Person, die ihre Anschrift als den Ort mitteile, an den die betreffenden Waren versandt werden sollen, die die Zollabwicklung für diese Waren vornimmt oder vornehmen lässt und sie in den freien Verkehr überführt, nimmt eine „Einfuhr“ im Sinn von Art. 10 (3) c) der Richtlinie vor (vormalig Art. 5 (3) c)), ungeachtet ob der Import auf Betreiben dieser Person erfolgt sei.

Dabei weist der EuGH darauf hin, dass die Tatsache, dass eine Person solche Waren eingeführt und in den freien Verkehr überführt hat, für die Feststellung eines Handelns im geschäftlichen Verkehr ausreiche, ungeachtet dessen, wie später mit den Waren verfahren werde (z.B. Zwischenlagerung oder Inverkehrbringen innerhalb der Union oder Ausfuhr in einen Drittstaat).

Es kommt für die Annahme einer Benutzung im geschäftlichen Verkehr nicht darauf an, dass die Privatperson die Marke nicht im eigenen geschäftlichen Verkehr benutzt hat, sondern als Vermittler im wirtschaftlichen Interesse eines Dritten. Die Beurteilung einer Benutzung erfolgt ungeachtet der Eigentumsverhältnisse an den Waren.

Die Höhe des Entgelts, das eine Person als Gegenleistung für ihre Tätigkeit erhalten hat, ist schließlich für die Beurteilung des Vorliegens der „Benutzung einer Marke im geschäftlichen Verkehr“ irrelevant.

Vor diesem Hintergrund hält der EuGH fest, dass die Benutzung einer Marke im geschäftlichen Verkehr die Annahme und Verwahrung rechtsverletzender Ware zugunsten Dritter zum Zwecke des Weiterverkaufs in ein außereuropäisches Land umfasst, selbst wenn diese Handlungen durch einen Vermittler folgen, welcher nicht im beruflichen Verkehr handelt.

Dieses Urteil stellt einen weiteren Schritt zur Sicherung der Rechte von Markeninhabern bei der Einfuhr rechtsverletzender Waren in die Europäischen Union dar. Der Handlungsspielraum von Fälschern durch Einschaltung von Privatpersonen als Vermittler wird hiermit eingeschränkt.



Astrid Gérard, LL.M.

Rechtsanwältin, Partnerin
München

Tel +49(0)89383870-0

asg@preubohlig.de

Profil: [Link Website](#)

Bundeskartellamt greift in patentrechtliche Verletzungsverfahren ein

In einem aufsehenerregenden Schreiben hat das Bundeskartellamt in einer Vielzahl von patentrechtlichen Auseinandersetzungen die Landgerichte München, Mannheim und Düsseldorf aufgefordert, dort anhängige Verletzungsverfahren auszusetzen und mit insgesamt 4 Vorlagefragen dem EuGH vorzulegen.

Bei den Auseinandersetzungen handelt es sich um die Verletzungsverfahren von Nokia aus verschiedenen Mobilfunk-SEP gegen Daimler wegen einer Telematikkontrolleinheit (TCU), die eine Funkverbindung des Fahrzeugs zu den Basisstationen der Mobilfunknetze herstellt.

Nokia weigert sich, den Lieferanten (verschiedener Stufen) der TCU eine Lizenz an ihren standardessenziellen Patenten zu gewähren und verlangt stattdessen einen bestimmten Betrag pro TCU vom Automobilhersteller.

Das Bundeskartellamt hat in einer insgesamt 24-seitigen Stellungnahme die Position der Parteien und insbesondere die rechtlichen Implikationen aus der Sicht der Kartellbehörde dargestellt. Dabei werden insbesondere die Fragen angesprochen, ob es nicht kartellrechtlich notwendig sei, jedem Nachfrager und damit jedem Lieferanten unabhängig von seiner Herstellungsstufe auf Verlangen eine Lizenz zu erteilen. Schließlich wird auch die Frage angesprochen, ob nicht der Automobilhersteller Nokia den Umstand entgegenhalten kann, dass sämtliche seiner Lieferanten von Nokia eine Lizenz verlangt haben und in einem Fall sogar eine Klage gegen Nokia auf ein Lizenzangebot erhoben worden ist.

Ferner wird die zentrale Frage gestellt, ob ein SEP-Inhaber frei ist, sich eine Marktstufe an Lizenznehmern auszusuchen und alle anderen Marktstufen von der Lizenzierung auszuschließen.

Die vom Bundeskartellamt angeregten Vorlagefragen treffen den Kern der Auseinandersetzungen. Nokia hat bestritten, dass es verpflichtet sei, jedermann eine Lizenz zu gewähren, obwohl die ETSI-Regeln, die das Standardisierungsverfahren festgelegt haben, genau dies vorsehen.

Die Fragen des Bundeskartellamts werden also dem EuGH Gelegenheit geben, das gesamte System der Standardisierung einer klärenden Betrachtung zu unterziehen und weitreichende Folgen insbesondere auch für den Bereich IoT haben. Da der Gesetzgeber in diesem wirtschaftlich enorm bedeutenden Bereich untätig geblieben ist, wird also der EuGH über das europäische Kartellrecht die künftigen Regeln setzen, wenn die deutschen Gerichte dem Antrag des Bundeskartellamts folgen und die Verfahren vorlegen.



Prof. Dr. Christian Donle

Rechtsanwalt, Partner
Berlin
Tel +49(0)30226922-0
berlin@preubohlig.de
Profil: [Link Website](#)

Handelsblatt in Kooperation mit „Best Lawyers“:

Preu Bohligh wurde im Handelsblatt in Kooperation mit „Best Lawyers“ zur „Kanzlei des Jahres 2020“ im Pharmarecht gekürt.

FRAND-Patentverletzungsverfahren Sisvel ./ Haier (Aktenzeichen KZ R 36/17) – mündliche Verhandlung vor dem BGH



Am 5. Mai 2020 verhandelte der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs im FRAND-Patentverletzungsverfahren Sisvel ./ Haier (Az. KZ R 36/17). Der mündlichen Verhandlung dieses Falles wurde in der Fachwelt mit Spannung entgegengesehen, da erwartet wurde, dass der Bundesgerichtshof von der Möglichkeit Gebrauch machen würde, umfangreiche Hinweise im Hinblick auf die Auslegung der EuGH-Entscheidung Huawei ./ ZTE (Aktenzeichen C-170/13) in Deutschland zu geben und in diesem Zusammenhang die Anforderungen, die an eine erfolgreiche FRAND-Verteidigung in Deutschland zu stellen sind, umfassend zu erläutern.

Eine Vielzahl derzeit noch ungeklärter Fragen zur Auslegung der EuGH-Entscheidung Huawei ./ ZTE wurde jedoch in der mündlichen Verhandlung des BGH nicht behandelt. Die in der mündlichen Verhandlung geführte Diskussion bezog sich praktisch nur auf das Erfordernis des „willigen Lizenznehmers“ sowie (hiermit im Zusammenhang stehend) der „Verzögerungstaktik“ und erörterte lediglich einen bestimmten Aspekt im Hinblick auf das Merkmal der Diskriminierung. Der Kartellsenat schien in seiner Beurteilung der FRAND-Verteidigung allerdings schon von Beginn der mündlichen Verhandlung an sehr sicher zu sein und entschied bereits am Abend des 5. Mai 2020 zu Gunsten von Sisvel.

Der Vorsitzende Richter des Kartellsenats, Herr Prof. Dr. Meier-Beck, betonte in der mündlichen Verhandlung zunächst, dass der Kartellsenat die FRAND-Verteidigung als eine Verteidigung ansieht, die grundsätzlich allen

Nutzern standardessentieller Patente (SEPs) zur Verfügung steht, sofern das jeweilige SEP seinem Inhaber eine marktbeherrschende Stellung verleiht. Das angegriffene (bereits ausgelaufene) SEP (deutscher Teil des Europäischen Patents EP 0 852 885; ausgelaufen im September 2016) wurde vom Kartellsenat als essentiell für den GPRS-Standard angesehen und Meier-Beck betonte in diesem Zusammenhang, dass der Kartellsenat keinen Zweifel daran hat, dass ein für den GPRS-Standard essentielles Patent eine marktbeherrschende Stellung verleiht.

Meier-Beck betonte weiterhin, dass Art. 102 AEUV nur verlangt, dass der SEP-Inhaber eine Lizenz zu FRAND-Bedingungen zu erteilen hat und dass diese Lizenzierungspflicht endet, wenn offensichtlich wird, dass der SEP-Nutzer nicht bereit ist, einen solchen FRAND-Lizenzvertrag abzuschließen.

Als Randbemerkung erwähnte Herr Meier-Beck aber auch, dass ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vorliegen kann, wenn der SEP-Inhaber bestimmte Informationen, die der SEP-Nutzer zur Feststellung der FRAND-Konformität des Lizenzangebots benötigt, nicht offenlegt. Der Senat wäre insofern geneigt, dem SEP-Inhaber diesbezüglich eine „sekundäre Beweislast“ aufzuerlegen.

Meier-Beck ging im Anschluss auf den nach Ansicht des Senats entscheidenden Aspekt des Falls ein. Er legte dar, dass der SEP-Nutzer die Bereitschaft zum Abschluss eines „Lizenzvertrags zu FRAND-Bedingungen“ deutlich machen müsse. In diesem Zusammenhang verwies er u.a. auf die Bemerkung von Judge Birss in der Entscheidung des UK High Court *Unwired Planet vs. Huawei* [2017] EWHC 711 (Pat) und zitierte den Passus: „ready to take a license on whatever terms are in fact FRAND“.

Im vorliegenden Fall habe Haier diese Anforderung allerdings nach der vorläufigen Meinung des Senats nicht erfüllt. Die erste E-Mail, in der Haier auf Sisvels ursprüngliche Lizenzanfrage geantwortet hat, wurde von Haier mit erheblicher Verzögerung versandt. Ferner wurde in der ersten E-Mail von Haier nicht betont, dass Haier bereit sei, eine „Lizenz zu FRAND-Bedingungen“ zu nehmen. Dieses anfängliche Verhalten löse insofern einen „kritischen Blick“ auf das spätere Verhalten des SEP-Nutzers in Bezug auf das Merkmal der „Verzögerungstaktik“ aus. Bei Anwendung dieses „kritischen Blicks“ könnte im Ergebnis nicht davon ausgegangen werden, dass Haiers Verhalten im FRAND-Verhandlungsprozess den (insofern angemessenen) hohen Standard eines willigen Lizenznehmers erfülle.

Haier bestritt in der mündlichen Verhandlung (durchaus energisch) die Richtigkeit der Ansicht des Senats und verwies insoweit auf kulturelle Unterschiede im Kommunikationsstil sowie auf die Tatsache, dass Haier im Verhandlungsprozess FRAND-Gegenangebote vorgelegt habe.

Die sich anschließende Diskussion über den Diskriminierungsaspekt des Falls konzentrierte sich auf einen einzigen, von Sisvel mit einer anderen chinesischen Firmengruppe in Bezug auf das Wireless-Portfolio geschlossenen Vertrag (das ursprüngliche Lizenzangebot von Sisvel bezog sich auf die Patente des Wireless-Portfolios).

Sisvel hatte in zweiter Instanz vor dem Düsseldorfer Berufungsgericht behauptet, dass die chinesische Regierung Druck ausgeübt habe, um Sisvel zu zwingen, einen Lizenzvertrag mit der chinesischen Unternehmensgruppe zu schließen, dessen Lizenzgebühren weit unter den angemessenen (FRAND) Lizenzgebühren liegen würden. Das OLG Düsseldorf hatte in diesem Zusammenhang in erster Instanz entschieden, dass Sisvel aufgrund dieses zuvor abgeschlossenen Lizenzvertrags (den Sisvel im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens in zweiter Instanz offenlegen musste) Haier diskriminieren würde. Den Einwand der Druckausübung durch die chinesische Regierung hatte das OLG Düsseldorf in diesem Zusammenhang als unsubstantiiert zurückgewiesen.

Es schien als wolle sich der Kartellsenat in der mündlichen Verhandlung nicht endgültig zu den Auswirkungen einer solchen (angeblichen) Druckausübung durch eine ausländische Regierung positionieren. Meier-Beck bemerkte jedoch, dass der Senat, wenn es stimme, dass Druck ausgeübt wurde, geneigt wäre, einen solchen FRAND-Lizenzvertrag bei der Prüfung des FRAND-Diskriminierungsaspekts außer Acht zu lassen.

Die Begründung der Entscheidung des BGH wird in einigen Wochen veröffentlicht. Es bleibt abzuwarten, ob der BGH diesen Fall als besonderen Einzelfall betrachtet oder ob der BGH die Messlatte für die vorgerichtliche Kommunikation eines SEP-Nutzers generell deutlich anheben will. Es kann jedoch schon jetzt festgehalten werden, dass ein SEP-Nutzer bei der Kommunikation/Verhandlung nunmehr besondere Vorsicht walten lassen sollte und insbesondere immer ausdrücklich darauf hinweisen sollte, dass er bereit ist, eine Lizenz zu FRAND-Bedingungen zu nehmen.



Dr. Matthias Hülsewig
 Rechtsanwalt, Partner
 Düsseldorf
 Tel +49(0)211598916-0
 mhu@preubohlig.de
 Profil: [Link Website](#)

Deutliche Kritik am Bundesverfassungsgericht nach Beschluss zum EPGÜ; Chancen für neuerlich eingebrachten Gesetzentwurf stehen indes gut

Das BVerfG hatte mit seinem Beschluss vom 13.2.2020 das Zustimmungsgesetz zum EPGÜ für verfassungswidrig erklärt. Konstantin Schallmoser und Andreas Haberl nehmen zu diesem kontrovers diskutierten Beschluss ausführlich in der GRUR Prax 2020, 199 Stellung.

Die Entscheidung ist auf zu Recht auf deutliche Kritik gestoßen. Im Wesentlichen lassen sich drei Kritikpunkte festmachen: Das Bundesverfassungsgericht hat es nicht für nötig gehalten, vor einer negativen Entscheidung eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, in der es möglich gewesen wäre, Argumentationslücken und -fehler des Senats aufzuzeigen und gegebenenfalls zu korrigieren (s. hierzu auch Winfried Tilman, in: GRUR 2020, 441). Zum anderen fehlt es an entscheidenden Stellen an Substanz, und auch die Prämisse, unter der die Rechtsprechungsänderung als zulässig angesehen wird, ist schlicht herbeigeredet. Schließlich, und das wiegt am Schwersten, hat sich das Bundesverfassungsgericht drei Jahre Zeit gelassen, um das Zustimmungsgesetz aus formalen Gründen scheitern zu lassen. Drei Jahre, die für ein internationales Projekt eine Ewigkeit darstellen, ja sogar das Aus bedeuten können.

Das Bundesverfassungsgericht hat damit Bundesregierung und Bundespräsidenten international in eine missliche Lage gebracht.

Hinzu kommt, dass nunmehr durch Interviews wie die des Berichterstatters Huber in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, wonach man in der EPGÜ-Entscheidung noch einmal klargestellt habe, dass der Vorrang des Europarechts nicht schrankenlos gelten könne, für wenig Vertrauen sorgen. Auch dies ist bedauerlich und zeugt von wenig Taktgefühl.

Zunächst verlangt schon die neu eingeführte formelle Übertragungskontrolle deutliche Kritik: Mit ihr einher geht eine Schwächung der Rolle der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der EU.

Das BVerfG behauptet ohne Begründung, dass es sich bei den an das EPG zu übertragenden Kompetenzen um eine nicht rückholbare Übertragung von Hoheitsrechten handele. Hiergegen spricht schon, dass Großbritannien trotz Ratifikation nicht am EPGÜ teilnehmen wird. Ein Austritt ist also rechtlich und faktisch zweifelsohne möglich. Damit gab es also gerade keinen Anlass, eine Abgrenzung zur bestehenden Gerichtspraxis vorzunehmen. Auch erfolgt die Kompetenzübertragung an das EPG gemäß Art. 83 EPGÜ fließend, da die nationalen Gerichtssysteme für sieben Jahre zuständig bleiben; für nationale Patente bleiben sie sogar ausschließlich zuständig. Auch hätte in der Phase der vorläufigen Anwendbarkeit ein etwaig gegebener Formmangel geheilt werden können. Die Voraussetzungen zur Schaffung eines neuen Rechtsinstruments der formellen Übertragungskontrolle lagen daher nicht vor. Das BVerfG, das bewusst über kaum demokratische Legitimierung verfügt, hätte in einer solchen Situation aufkommende Zweifel an der demokratischen Legitimierung einer immerhin einstimmigen Bundestagsabstimmung weit zügiger aufgreifen müssen, um den demokratisch gewählten Institutionen rasch Raum zu geben, diesen Fehler zu korrigieren. Eine Entscheidung nach drei Vierteln einer Legislaturperiode, zumal auf wackeligen juristischen Argumenten, unterminiert das demokratische Gefüge.

Nicht umsonst mahnt der Bundespräsident in seiner Rede zur Verabschiedung von Prof. Voßkuhle (allerdings mit Blick auf das EZB-Urteil) an: „Ich hoffe auf Kooperation statt Konfrontation der Institutionen.“ Es liegt auf der Hand, dass der Bundespräsident diese Kooperationsfähigkeit zuletzt beim Bundesverfassungsgericht jedenfalls nicht vollumfänglich feststellen konnte.

Dies gilt auch, weil das BVerfG die Frage, ob mit der Schaffung des Einheitlichen Patentgerichts eine materielle Grundgesetzänderung verbunden sei, in einem einzigen Satz beantwortet, wenn es postuliert, dass dies „auf der Hand“ liege. Damit ist die Begründungstiefe auf ein bedenkliches Mindestmaß geschrumpft. Immer-hin hatten Bundesregierung, Bundestag, und eine ganze Reihe von Institutionen zu dieser Frage Stellung genommen und waren zu einem anderen Ergebnis gekommen. Das BVerfG setzt sich hiermit erst gar nicht auseinander. Auch dies schadet dem demokratischen und juristischen Diskurs.

Bedauerlich ist auch, dass das BVerfG eine Reihe von Punkten nicht abschließend klärt. So kann man mit Blick auf die Rechtstellung der EPG-Richter und des Auswahl- und Ernennungsverfahrens zwar von Grundgesetzkonformität ausgehen, dass das Verfahren zu Auswahl und Ernennung der Richter sowie deren Rechtstellung eher grundgesetzkonform sind. Endgültig entschieden ist die Frage jedoch nicht.

Gleiches gilt für die Befugnisse des EPG-Verwaltungsrats. Das BVerfG stellt zwar fest, dass eine gleichberechtigte Mitwirkung Deutschlands an den Beschlüssen des Verwaltungsausschusses grundsätzlich gesichert ist und diese Beschlüsse einer Mehrheit von drei Vierteln bedürfen, und zudem Deutschland bei Revisionen des Übereinkommens ein Vetorecht habe. Das Gericht weist auch darauf hin, dass die Regelungen zum Verfahren sowie zu den Entscheidungsbefugnissen des EPG vom Verwaltungsausschuss nicht geändert werden können, eine Erweiterung der Kompetenzen des EPG durch den Verwaltungsrat nicht möglich sei, und auch an den Regelungen zur Kostenerstattung in Art. 69 Abs. 1 EPGÜ und Art. 41 Abs. 2 S. 2 EPGÜ übt das BVerfG keine Kritik.

Andererseits trifft das BVerfG wegen der Unzulässigkeit der Rügen keine endgültige Entscheidung zu diesen Punkten und eröffnet damit die Möglichkeit, dass in einer erneuten Verfassungsbeschwerde diese Punkte vertieft werden.

Nicht abschließend äußert sich das BVerfG zur Frage, ob die Festschreibung eines unbedingten Vorrangs

des Unionsrechts in Art. 20 EPGÜ gegen das Grundgesetz verstößt. Allerdings ist Art. 20 EPGÜ Konsequenz des durch den EuGH in seinem Gutachten 1/2009 vom 8.3.2011 angemahnten Vorrangs des EU-Rechts und damit unverzichtbarer Bestandteil des EPGÜ (s. hierzu Haberl, Schallmoser, GRUR-Prax 2011, 143). Es spricht daher viel dafür, dass das BVerfG diese Bestimmung nur dann für verfassungswidrig erklären würde, wenn sich aus ihrer Anwendung durch das EPG und den EuGH ein Verstoß gegen das Grundgesetz ergeben sollte.

Insgesamt kann man das Vorgehen des BVerfG nur bedauern. Das BVerfG hätte erkennen müssen, dass jedenfalls durch mildere Mittel die nun eingetretenen nachteiligen Folgen hätten vermieden werden können. So hätte es nahe gelegen, nicht die Ausfertigung des Gesetzes zu blockieren, jedoch die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde durch die Bundesregierung. Dadurch hätte insbesondere die Phase der vorübergehenden Anwendung institutioneller Bestimmungen gestartet werden können und das Projekt aus seiner Blockade herausgeholt werden können. Im Rahmen einer einstweiligen Anordnung hätten die Zweifel an der formellen Rechtmäßigkeit geäußert und umgehend korrigiert werden können.

Das Vorgehen wirft daher die Frage auf, ob das Zusammenspiel der Verfassungsorgane noch in zufriedenstellendem Maße funktioniert. Man muss sich vergegenwärtigen, dass das BVerfG dem Projekt eines einheitlichen europäischen Patentsystems vor allem deswegen schweren Schaden zugefügt hat, weil es nicht vorab und zügig die formalen Übertragungsvoraussetzungen geprüft und diesen Punkt zu einer zügigen Entscheidung, beispielsweise in einer einstweiligen Anordnung gebracht hat. Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat waren davon ausgegangen, dass das Zustimmungsgesetz keiner 2/3-Mehrheit bedurfte. Bundesregierung und Bundestag hatten dies in ihren Stellungnahmen gegenüber dem BVerfG begründet. Dieser Auffassung schlossen sich auch die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltsverein an. Fast alle Stellungnahmen lagen bereits Ende 2017 vor, spätestens jedoch im Januar 2018. Nachdem das BVerfG bereits im April 2017 den Bundespräsidenten gebeten

hatte, das Gesetz nicht auszufertigen, wäre es also angezeigt gewesen, in einem ersten Schritt jedenfalls die formalen Aspekte des Übertragungsaktes aufzugreifen und abzuarbeiten. Hierfür kann und darf sich ein Verfassungsorgan, dem kraft seiner Stellung eine enorme Verantwortung obliegt, nicht drei Jahre Zeit lassen. Es hätten die Organtreue und der Respekt vor den demokratisch gewählten Parlamenten geboten, rasch zu entscheiden, anstatt das Verfahren auf die lange Bank zu schieben.

Die Nichtigerklärung des Zustimmungsgesetzes aus rein formalen Gründen nach ziemlich genau drei Jahren, hinterlässt einen schweren Schaden im Gefüge der Verfassungsorgane. Wenn das BVerfG einen formalen Fehler erkennt, aber gleichzeitig sieht, dass aufgrund der Unterstützung des Projekts in der Bundesregierung und der gegebenen Mehrheitsverhältnisse im Bundestag und Bundesrat den neu formulierten formalen Erfordernissen rasch hätte genüge getan werden können, wirkt es befremdlich, dass das BVerfG hier nicht durch eine zügige Entscheidung den Ball viel früher den dafür zuständigen Verfassungsorganen zurückgespielt, sondern sich hierfür fast eine gesamte Legislaturperiode Zeit gelassen hat.

Auch der Bundespräsident hätte deutlich auf die Risiken hinweisen müssen, die sich aus einer überlangen Verfahrensdauer ergeben. Denn schließlich steht der Bundespräsident nach Art. 82 Abs. 1 GG unter Entscheidungszwang und hat nach allgemeiner Meinung jedenfalls innerhalb angemessener Frist auszufertigen oder die Ausfertigung ausdrücklich zu verweigern.

Vielleicht hätte man gewarnt sein müssen bei einem Berichterstatter, der im Zusammenhang mit dem Vertrag von Maastricht schon einmal das Wort „Staatsstreich“ in den Mund genommen hatte. Es ist jedenfalls bedauerlich, dass sich im Senat hierfür eine – wenn auch knappe – Mehrheit finden ließ, die alle übrigen Verfassungsorgane und die Bundesrepublik Deutschland international bloßstellen. Dass das BVerfG jedenfalls so deutlich und unverhohlen Politik macht, kann nicht richtig sein. Man kommt um das Gefühl nicht herum, dass es dem BVerfG und allen voran dem Berichterstatter darum ging, einem dem Senat nicht genehmes Projekt

möglichst viele Steine in den Weg zu legen.

Zwischenzeitlich hat die Bundesregierung einen neuen Gesetzentwurf erarbeitet. Dieser greift auch die Kritik an Art. 20 EPGÜ auf, stellt sich aber zu Recht auf den Standpunkt, dass der Vorrang des EU-Rechts kein Problem für die Ratifizierung Deutschlands darstellen dürfte.

Mit Blick auf den Brexit ist der Gesetzentwurf der Auffassung, dass die wegfallende Abteilung der Zentralkammer in London durch Auslegung des EPGÜ durch die Zentralkammer in Paris sowie die Zweigstelle in München ersetzt werden könne. Dies ist richtig und auch begrüßenswert (so auch Tilman, a.a.O.).

Mit einer Verabschiedung des Zustimmungsgesetzes ist damit noch in dieser Legislaturperiode zu rechnen. Zwischenzeitlich haben sich auch die Mehrheitsverhältnisse im 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts geändert: Prof. Voßkuhle ist ausgeschieden und der zweite Senat wird nunmehr von Prof. Doris König geführt, die sich in ihrer abweichenden Meinung sehr kritisch mit der Entscheidung des BVerfG auseinandersetzt. Es bleibt daher die Hoffnung, dass das neu eingebrachte Zustimmungsgesetz vom Bundespräsidenten ausgefertigt und alsbald die Ratifikationsurkunde nach Brüssel übersandt werden kann. Ein weiteres Mal wird der Bundespräsident wohl, so hört man, nicht auf Zuruf des Bundesverfassungsgerichts die Ausfertigung aussetzen.



Konstantin Schallmoser
LL.M. (Paris II)
 Rechtsanwalt, Partner
 Tel +33(0)153815040
 ksc@preubohlig.de
 Profil: [Link Website](#)



Andreas Haberl
 Rechtsanwalt, Partner
 München
 Tel +49(0)89383870-0
 aha@preubohlig.de
 Profil: [Link Website](#)

International Comparative Legal Guide - Drug & Medical Device Litigation 2020

ICLG.com
COMPARE & RESEARCH THE LAW, **WORLDWIDE.**

Drug & Medical Device Litigation 2020
First Edition

GERMANY CHAPTER

Dr. Alexander Meier
Preu Bohlig & Partner
Rechtsanwälte mbB

Peter von Czetztritz
Preu Bohlig & Partner
Rechtsanwälte mbB

AVAILABLE NOW TO READ FREE ONLINE

Dr. Alexander Meier und Peter von Czetztritz haben das deutsche Kapitel zur Eröffnungsausgabe des International Comparative Legal Guide - Drug & Medical Device Litigation 2020 beigetragen.

Dieser vergleichende Rechtsleitfaden soll einen globalen Einblick in Rechtsstreitigkeiten geben, welche für die Life-Science-Industrie und Praktizierenden auf der ganzen Welt von entscheidender Bedeutung sind.

Im Kapitel Deutschland untersuchen wir den rechtlichen Rahmen für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland unter anderem in Bezug auf Herstellungsanforderungen, Transaktionen, klinische Studien, Datenschutz, Härtefallprogramme, Produktrückrufe sowie Rechtsstreitigkeiten und sonstigen Arten der Streitbeilegung.

<https://iclg.com/practice-areas/drug-and-medical-device-litigation/germany>



Dr. Alexander Meier

Rechtsanwalt, Partner
München
Tel +49(0)89383870-118
ame@preubohlig.de
Profil: Link Website



Peter von Czetztritz

Rechtsanwalt, Partner
München
Tel +49(0)89383870-0
pcz@preubohlig.de
Profil: Link Website

Preu-Frühstück am 14. Mai 2020 in Hamburg zu den Themen „Markenrechts- und Patentrechtsmodernisierung“



Auch durch die Corona-Krise haben wir uns nicht davon abhalten lassen, unser mittlerweile etabliertes Preu-Frühstück in Hamburg durchzuführen. Selbstverständlich war dieses Mal eine Veranstaltung im Hotel Hafen Hamburg nicht möglich. Erstmals haben wir deshalb ein Preu-Frühstück im Format eines Webinars angeboten. Über die sehr gute Resonanz freuen wir uns.

Thema war neben der Markenrechtsmodernisierung und den zum Mai 2020 in Kraft getretenen Änderungen im Markengesetz auch ein Ausblick auf die anstehenden Änderungen im Bereich des Patentrechts. Hierzu liegt seit Beginn des Jahres ein Diskussionsentwurf für ein 2. Patentrechtsmodernisierungsgesetz vor.

Für den markenrechtlichen Teil des Vortrags konnten wir Rechtsanwalt Jürgen Schneider aus unserem Münchener Standort gewinnen. Jürgen Schneider konnte in einer halben Stunde durch die Neuerungen im markenrechtlichen Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren hindurchführen. Den patentrechtlichen Teil übernahm Rechtsanwalt Daniel Hoppe vom Hamburger Preu-Bohlig-Standort.

Aufgrund der guten Resonanz auf das neue Format haben wir uns auch für den Münchener Standort entschieden, ein Preu-Frühstück im Webinar-Format anzubieten. Auch wenn die klassische Form des Preu-Frühstücks verbunden mit persönlichen Treffen nach wie vor die bestmögliche Variante darstellt, bietet doch auch

das Webinar-Format eine Vielzahl an Vorzügen. So entfällt für alle Teilnehmer die mitunter etwas aufwändigere Anreise. Außerdem können wir so ohne Weiteres Referenten von verschiedenen Standorten zusammenbringen. Für einen regelmäßigen Austausch zu fachlichen Themen in entspannter Atmosphäre taugt das Webinar-Format allemal.



Daniel Hoppe

Rechtsanwalt, Partner
Hamburg
Tel +49(0)406077233-0
dho@preubohlig.de
Profil: [Link Website](#)

Preu-Frühstück am 23. Juni 2020 in München zum Thema „Verfolgung von Markenverletzungen in Vertriebssystemen“



Bedingt durch die Corona-Krise haben wir in München erstmals ein Preu-Frühstück im Format eines Webinars angeboten. Wir freuen uns sehr über die gute Resonanz.

Thema des Webinars war die „Verfolgung von Markenverletzungen in Vertriebssystemen“. Jakob Nüzel und Andreas Haberl aus unserem Münchner Büro erläuterten die Rechtslage und aktuelle Rechtsprechung zur Systematik von Vertriebssystemen, das Vorgehen wegen der Art der Warenpräsentation im Internet, die Verfolgung von Markenverletzungen, die Beweislast (v.a. die Erschöpfung), die Reichweite der Unterlassungserklärung oder eines gerichtlichen Titels, die Internationale Zuständigkeit sowie begleitende Aspekte des Vorgehens gegen Markenverletzer.

Im Anschluss hatten die Teilnehmer Gelegenheit über einen „Chat“ Fragen zu stellen, die vom „Co-Host“ an die Referierenden weitergeleitet wurden und in der Teilnehmerrunde allgemein diskutiert wurden.

Auch wenn wir uns alle wieder auf das bekannte Format des Preu-Frühstücks in den Münchner Kanzleiräumen freuen, bot der Austausch zu fachlichen Themen über das Webinar-Format eine gute Alternative.



Jakob Nüzel

Rechtsanwalt
München
Tel +49(0)89383870-0
jnu@preubohlig.de
Profil: [Link Website](#)



Andreas Haberl

Rechtsanwalt, Partner
München
Tel +49(0)89383870-0
aha@preubohlig.de
Profil: [Link Website](#)

Aktuelle Veranstaltungen, Seminare und Vorträge

siehe Website „Aktuelles“

**Juli
2020**

Laufend: Videoschulung „Abgrenzungsvereinbarungen kompakt“
(Online Akademie Heidelberg) – siehe www.preubohlig.de/aktuelles



Haben Sie Interesse an unserem Newsletter?

PREU BOHLIG & PARTNER

Rechtsanwälte mbB

Telefax +49 (0) 89 383870-22

oder info@preubohlig.de

Wenn Ihre Mitarbeiter, Kollegen oder andere Fachabteilungen an unserem Newsletter interessiert sind, senden Sie uns gerne dieses Formular ausgefüllt an o.g. Faxnummer oder E-Mail-Adresse.

Firma _____

Name _____

E-Mail _____

Newsletter deutsch englisch

Der Newsletter von PREU BOHLIG & PARTNER Rechtsanwälte mbB wird in regelmäßigen Abständen per E-Mail versandt. Wenn Sie am Weiterbezug eines Newsletters nicht mehr interessiert sein sollten, können Sie jederzeit eine E-Mail an die Absenderadresse des jeweiligen Newsletterversenders oder o.g. E-Mail-Adresse schicken. Sie werden dann umgehend aus den Verteilerlisten genommen und Ihre Daten werden gelöscht. Der Bezug des Newsletters ist selbstverständlich kostenlos.

Unsere Standorte

Berlin

Grolmanstraße 36
10623 Berlin
Tel +49 (0)30 226922-0
Fax +49 (0)30 226922-22
berlin@preubohlig.de

Düsseldorf

Couvenstraße 4
40211 Düsseldorf
Tel +49 (0)211-598916-0
Fax +49 (0)211-598916-22
duesseldorf@preubohlig.de

Hamburg

Neuer Wall 72
20354 Hamburg
Tel +49 (0)40-6077233-0
Fax +49 (0)40-6077233-22
hamburg@preubohlig.de

München

Leopoldstraße 11a
80802 München
Tel +49 (0)89 383870-0
Fax +49 (0)89 383870-22
muenchen@preubohlig.de

Paris

139, boulevard Haussmann
F-75008 Paris
Tel +33-1-53 81 50 40
Fax +33-1-53 81 50 41
paris@preubohlig.de

Impressum:

Zum Impressum besuchen Sie bitte folgenden Link: <https://preubohlig.de/impressum/>

Herausgeber: Preu Bohlig & Partner, Partnerschaftsgesellschaft mbB mit Sitz in München, eingetragen beim Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer PR2

Bildnachweis: © Fotolia.com, Stefan G. König

© Preu Bohlig & Partner 2020 . Alle Rechte vorbehalten.